

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Wörth

1. Sportvereine mit Außensportanlagen

Der Sportverein Wörth e.V. und der Hörlkofener Sportverein e.V. erhalten folgende Förderungen:

- a) Eine Grundpauschale von 7.500 €. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung innerhalb des 1. Quartals des jew. Förderjahres.
- b) Einen Zuschuss in Höhe der angefallenen Wasserverbrauchsgebühren für die Beregnung der Rasenspielflächen. Zur Ermittlung des Verbrauchs ist ein separater Wasserzähler einzubauen. Der Zuschuss wird intern mit den Wassergebühren verrechnet.
- c) Einen Zuschuss für Sonderaufwendungen auf Einzelantrag.

2. Schützenvereine mit Außensportanlagen

Schützenvereine mit Außensportanlagen erhalten jährlich 750 €. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung innerhalb des 1. Quartals des jew. Förderjahres.

3. Investitionsförderung für Sport- und Schützenvereine

Zur Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen, zur Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden, Sportstätten, für Maßnahmen, die über das übliche Maß an laufenden, jährlich anfallenden Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen an Gebäuden, Sportstätten und Sportplätzen hinausgehen, sowie sonstigen Anschaffungen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen, können auf Antrag Zuschüsse und/oder Darlehen gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenaufstellung für die gesamte Maßnahme
- grundsätzlich ein Kostenangebot für die gesamte Maßnahme; der Gemeinderat behält sich vor im Einzelfall Vergleichsangebote zu verlangen
- ein Finanzierungsplan
- eine Erklärung, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Jahr der geplanten Investition vorhergehenden Haushaltsjahres zu stellen. Ein vorzeitiger Beginn (vor Ergehen des Gemeinderatsbeschlusses) der Investitionsmaßnahme (auch Teilmaßnahme), für die insgesamt Antrag auf Förderung gestellt wurde, führt zum Verlust der Förderung für die (Teil-) Maßnahme.

4. Vereine und Organisationen, die turnusmäßig einen Maibaum aufstellen:

Diese Vereine oder Organisationen erhalten ohne Antrag eine jährliche Pauschale von 200 €.

5. Krieger-/Reservisten-/Soldatenvereine:

Der Krieger- u. Soldatenverein Wörth und der Krieger- u. Reservistenverein Hörlkofen erhalten zur Abhaltung des jährl. Kriegergedenkens ohne Antrag jeweils einen jährlichen Zuschuss von 250 €.

6. Sonstige Vereine

Sonstige Vereine werden auf Antrag gefördert. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des dem Haushalts-/Förderjahr vorhergehenden Jahres zu stellen.

7. Förderung der aktiven Jugendarbeit mit Minderjährigen

Alle Vereine, die für das Vorjahr eine aktive Jugendarbeit nachweisen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 10 € je minderjährigem Mitglied, das am 1. Januar des Antragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Betrag erhöht sich für Vereine ab 100 minderjährigen Mitgliedern auf 25 € je minderjährigem Mitglied. Der Zuschuss soll die weiblichen wie männlichen Jugendlichen des Vereins bzw. in den Sparten/Abteilungen gleichermaßen berücksichtigen und fördern.

Die Anträge sind bis Ende Januar zu stellen; das Vorliegen der aktiven Jugendarbeit wird durch den Haushaltsausschuss geprüft. Sport- bzw. Schützenvereine haben die Zahl der minderjährigen Mitglieder durch die entsprechenden Meldungen an den BLSV bzw. den Schützenverband nachzuweisen.

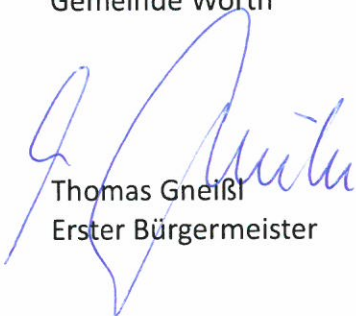
8. Rechnungsnachweis

Für die Feststellung der endgültigen Zuschusshöhe nach Nr. 1c, Nr. 3 und 6 der Förderrichtlinien sind die tatsächlich entstandenen und abgerechneten Aufwendungen/Kosten gemäß Rechnung mit dazugehörigem Zahlungsnachweis (Kontoauszug) maßgeblich.

9. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 05.07.2024 außer Kraft.

Hörlkofen, den 26.01.2026
Gemeinde Wörth


Thomas Gneiß
Erster Bürgermeister

